



Brennpunkte ökologischer Gerechtigkeit aus christlicher Sicht

Markus Vogt

1. Unterschiedliche Konzeptionen von Gerechtigkeit als Strukturierung des Diskurses

Ökologische Gerechtigkeit kann weder nur national noch nur synchron gedacht werden. Sie hat notwendig eine globale und intergenerationelle Perspektive. Dabei ist allerdings schon die Frage der globalen Ausweitung der Ansprüche von Gerechtigkeit angesichts des immer noch dominierenden nationalen Bezugsrahmens der Gerechtigkeit höchst komplex.¹ Eine pauschale globale und ökologische Entgrenzung von Gerechtigkeitspostulaten läuft Gefahr, in eine bloße Überforderung und Verflachung zu münden, wenn es nicht zugleich gelingt, die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten verbindlich zu präzisieren, akteur:innenspezifisch einzugrenzen, freiheitlich zu pluralisieren und strukturell zu verankern.

Die zweite grundlegende theoretische Herausforderung ökologischer Gerechtigkeit besteht in der Entscheidung zwischen einem relationalen Ansatzpunkt bei Normen der Gleichheit und einem eher suffizienzorientierten und absoluten Ansatzpunkt bei der menschenrechtlichen Sicherung von Mindeststandards.² Der relationale Zugang zielt auf eine proportional angemessene Verteilung von Gütern und Rechten zwischen Personen und Gruppen. Der menschenrechtliche Zugang postuliert ein anthropologisch und kulturell zu definierendes Mindestmaß an Gütern und Rechten für eine würdige Existenz.³

¹ Exemplarisch für die zahlreichen Publikationen vgl. Broszies/Hahn 2010; Pogge 2011; Brock 2017; Vogt 2021, 354–387.

² Vgl. dazu Sachs 2003; Edenhofer et al. 2010; Kistler 2017.

³ Vgl. Sachs 2003, 4.

Beim menschenrechtlichen Zugang handelt es sich um absolute, kategoriale Rechte, die nicht verhandelbar sind. Die Kategorie der Menschenrechte ist eine in nahezu allen Verfassungen weltweit sowie in internationalen Abkommen verankerte, »harte«, rechtsfähige Kategorie. Ihr ist eine existentielle Dringlichkeit zu eigen. Der suffizienzorientierte menschenrechtliche Ansatz ist hinsichtlich der inhaltlichen Postulate weit bescheidener als globale Gleichheitsnormen. Letztere stoßen angesichts der extrem unterschiedlichen Kontexte und Handlungsbedingungen auf globaler Ebene gerade in ökologischer Hinsicht an deutliche Grenzen der Umsetzbarkeit. Man sollte die verschiedenen Zugänge aber nicht gegeneinander ausspielen, sie haben alle ihre spezifischen Bedeutungen und Anwendungskontexte. Gleichheit und Würde sind vielschichtig interagierende Bezugsgrößen der Gerechtigkeit. »Gleichheit wie auch Würde machen das Ideal der Gerechtigkeit aus, eine Politik der Gerechtigkeit wird Menschenrechtsfragen ebenso wie Verteilungsfragen im Sinn haben.«⁴ Von der Dringlichkeit her kommt menschenrechtlichen Ansprüchen jedoch eine gewisse moralische und politische Priorität zu: Es geht um Basisgüter der Existenzsicherung.⁵

Gleichheit ist nach Angelika Krebs nicht Ziel der Gerechtigkeit, sondern ihr Nebenprodukt.⁶ Bisweilen könne Gleichheit in suffizienzorientierten Ansätzen, die die unterschiedlichen gesellschaftlichen Sphären deutlicher trennen und so die Ausnutzung asymmetrischer Machtverhältnisse abwehren, effizienter erreicht werden als in Ansätzen, die Gleichheit direkt zum Ziel erheben.⁷ Das trifft auch auf den Umgang mit ökologischer Ungleichheit zu: In vielen Fällen ist der Schutz regionaler Souveränität wichtiger als staatliche Umverteilung von Ressourcen.⁸ Gerechtigkeit ist subsidiär in Form von Eigenversorgungsrechten zu denken. Daraus ergibt sich, dass die Stärkung des Ressourcenzugriffs lokaler Gemeinschaften ein notwendiger Ausgangspunkt für Ressourcengerechtigkeit sein muss. Dies wird durch konkrete Analysen der Konfliktkonstellatio-

⁴ Sachs 2003, 38.

⁵ Vgl. ebd., 31.

⁶ Vgl. Krebs 2000, 8f.

⁷ Vgl. Walzer 1992, 12.

⁸ Vgl. dazu am Beispiel der Biodiversität Wuppertal Institut 2006, 201: »Biodiversität kann nicht gegen, sondern nur mit den lokalen Gemeinschaften erhalten werden. Mehr Beteiligung und mehr kulturelle Freiheit, kurz: mehr Gerechtigkeit, erweist sich wiederum als Voraussetzung für den Umweltschutz.«

nen in Ländern des Globalen Südens vielfach empirisch bestätigt. Eine Polarisierung zwischen den Ansprüchen von Gerechtigkeit, Humanität und Armutsüberwindung auf der einen und Ökologie und Naturschutz auf der anderen Seite wird der realen Problemverflechtung nicht gerecht.⁹ Ich werde im Folgenden einen menschenrechtlich fundierten Ansatz ökologischer Gerechtigkeit wählen, ohne das Postulat der Gleichheit aus den Augen zu verlieren.¹⁰

Ein solcher Zugang entspricht dem Modell der Studie »Global, aber gerecht«, die auf einem globalen Dialogprozess unter Mitwirkung der Münchner Jesuitenhochschule beruht und insbesondere für christliche Umweltethik einen Schlüsseltext darstellt.¹¹ Die Studie unterscheidet die folgenden Aspekte der Gerechtigkeit und ordnet ihnen jeweils eine intra- und eine intergenerationelle Dimension zu: (1) Befriedigung von Grundbedürfnissen; (2) gerechte Verteilung der Handlungschancen; (3) faire Verfahren. Inhaltlich sind sicherlich alle drei Aspekte sinnvoll. Von der Erfahrung her, dass es vor allen inhaltlichen Differenzen zunächst vornehmlich daran mangelt, sich überhaupt formal darauf zu einigen, dem Anspruch globaler Gerechtigkeit eine strukturelle Basis zu geben, liegt es jedoch nahe, zunächst die formalen, institutionellen und verfahrensbezogenen Aspekte zu thematisieren (also den dritten Aspekt vorzuziehen und zu verallgemeinern). Auch der bei der Studie im Hintergrund stehende Rawls'sche Ansatz von Gerechtigkeit als Fairness spricht dafür, diesen Aspekt vorrangig zu betrachten. Gerechtigkeit wird dabei prozedural gedacht als organisiertes Verfahren mit transparenten, für alle zustimmungsfähigen Regeln, um zu einer »fairen« Allokation von Gütern und Rechten und der damit verbundenen Vor- und Nachteile zu kommen. Prozedurale Zugänge haben eine demokratietheoretische Schlüsselbedeutung, insofern sich die Demokratie als offene Ordnung des ständigen Streitens um bessere Argumente versteht, wodurch sie fundamental auf faire Verfahren angewiesen ist.

⁹ Diese Fragestellung bildet den Ausgangspunkt des Buches *Die Welt im Anthropozän. Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität* (Haber/Held/Vogt 2016).

¹⁰ Zur Debatte um den Stellenwert von Gleichheit für Gerechtigkeit vgl. Krebs 2000; Kersting 2002; Vogt 2017; im Kontext von Klimawandel: Kistler 2017, 336–497.

¹¹ Vgl. Edenhofer et al. 2010, 65.

Trotz des menschenrechtlichen Ansatzes gehe ich davon aus, dass der Gleichheitsbegriff für den Begriff von Gerechtigkeit konstitutiv ist. Er muss jedoch handlungstheoretisch differenziert werden.¹² Dabei unterscheide ich folgende Grundtypen:

- Gleichheit vor dem Gesetz, was eine Voraussetzung für die Idee des Rechts ist und sich normativ in formal verallgemeinerungsfähigen Regeln für die Bearbeitung von Konflikten ausdrückt;
- Gleichheit der Menschen als Bedürfniswesen, was normativ zur Konsequenz hat, dass die Grundbedürfnisse nach der Taxonomie der Dringlichkeit, also mit einem Vorrang der Ärmeren, befriedigt werden sollen. Dies lässt sich menschenrechtlich und suffizienztheoretisch modellieren;
- Gleichheit von Geben und Nehmen in Form des Tausches, was durch die Etablierung fairer Ressourcenmärkte umzusetzen ist.

Diese handlungstheoretische Differenzierung des Gleichheitskonzeptes erlaubt einen Anschluss an die Gerechtigkeitstheorie von Aristoteles, insofern seine Grundformen der Gerechtigkeit damit korrelieren. Die aristotelische Gliederung des Gerechtigkeitbegriffs¹³ kann helfen, den Diskurs um normative Leitlinien für die Lösung von Ressourcenkonflikten zu strukturieren:

- *Legalgerechtigkeit* im Sinne der formalen Verfahren und der Schaffung eines institutionellen Rahmens hat als »allgemeine Gerechtigkeit« eine übergeordnete Funktion und betrifft vor allem formale und institutionelle Fragen, die im Blick auf globale Umweltgerechtigkeit vorrangig zu klären sind.
- *Distributive Gerechtigkeit* zielt auf Existenzsicherung jedes einzelnen Menschen sowie die Vermeidung extremer Ungleichheit in den Güter- und Ressourcenausstattungen; hier ist vor allem das Verhältnis von absoluten und relationalen Bewertungskriterien zu klären.
- *Tauschgerechtigkeit* im Sinne der Gleichheit von Geben und Nehmen ist der dynamische Kern der Gerechtigkeit und erfährt heute durch die zentrale Rolle des globalen Ressourcenhandels eine ökologische Zuspitzung.

¹² Vgl. zum Folgenden Vogt 2017, 107–120.

¹³ Vgl. dazu Bien 2010; Blaumer 2015; Vogt 2017, 109–114.

- Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit bildet Aristoteles zusätzlich die Kategorie der *korrektiven Gerechtigkeit* im Sinne des Ausgleichs von begangenen Unrecht und ungleichen Ausgangsbedingungen. Die ist in besonderer Weise im Kontext der Debatte um »historische Schuld« im Klimawandel virulent und umstritten.

Bei all dem sind die unterschiedlichen Aspekte von Gerechtigkeit nach Maßgabe der jeweiligen Handlungsart bzw. Konflikttypologie in eine Balance zu bringen bzw. in ihrer jeweiligen Reichweite und Abgrenzung zu bestimmen. So wird jeder Mensch entweder nach seinem Recht als sittliches Subjekt und Freiheitswesen oder nach seinem Bedürfnis mit entsprechenden menschenrechtlichen Mindestansprüchen oder nach seiner Leistung in Marktprozessen des wechselseitigen Gebens und Nehmens bedacht. Beim letzten Aspekt sind als Unterkategorie der Tauschgerechtigkeit die aus individueller und kollektiver Schuldverstrickung erwachsenden Pflichten des Ausgleichs hinzuzurechnen. Der Konflikt zwischen diesen unterschiedlichen Verteilungsprinzipien macht weithin den Stoff im Kampf um ökologische Gerechtigkeit aus. Im Folgenden soll die zuvor skizzierte Typologie ökologischer Konflikte anhand dieser aristotelischen Dimensionen von Gerechtigkeit exemplarisch entfaltet werden.

2. Legalgerechtigkeit: Ökologische Weiterentwicklung des Völkerrechts

Die meisten Theorien der Gerechtigkeit sind für nationalstaatlich verfasste Gesellschaften entwickelt worden. Da die Handlungsbedingungen heute jedoch wesentlich global geprägt sind, ist dies im 21. Jahrhundert unzureichend und erweiterungsbedürftig.¹⁴ Auch die Katholische Soziallehre hat bereits in den 1960er Jahren eine Ausweitung des Verständnisses von

¹⁴ Vgl. Pogge 2011, 117–149. Eine solche notwendige Erweiterung gilt auch für die Theorie von John Rawls, der in Bezug auf das Differenzprinzip zögerte, es auf die Weltverhältnisse anzuwenden, und statt »kosmopolitischer Illusion« für einen »methodischen Patriotismus« (Rawls 1999, 117) plädiert. Man sollte globale Ressourcengerechtigkeit nicht als abstrakten Gleichheitsanspruch hinsichtlich des Ressourcenzugangs denken, sondern vor allem als Kritik bestehender Ausbeutungsverhältnisse.

sozialer Gerechtigkeit auf globale Zusammenhänge vollzogen.¹⁵ Im Kern ist christliche Ethik jedoch von Anfang an auf einen universalen Horizont angelegt, was konzeptionell im Natur- und Vernunftrecht sowie begrifflich u.a. mit dem Topos der »Menschheitsfamilie« ausgedrückt wird. Vor diesem Hintergrund gehört der Anspruch globaler Solidarität in der Armutsbekämpfung zu den prägnantesten Merkmalen christlicher Ethik. Eine konsequente ökologische Weiterentwicklung zeichnet sich jedoch erst mit der im Jahr 2015 von Papst Franziskus veröffentlichten Enzyklika *Laudato si'* ab. Dabei ist die Dringlichkeit, aber auch Komplexität in kaum einem anderen Feld so virulent wie in dem des Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, dessen gegenwärtige Formen die Existenzrechte zahlloser Menschen massiv untergraben.¹⁶

Die Ausweitung der Gerechtigkeitstheorie auf die strukturellen Handlungs- und Umsetzungsbedingungen für globale Interaktionen ist die erste und grundlegende Aufgabe der Ressourcengerechtigkeit.¹⁷ Denn die Probleme der Ressourcenverteilung haben wesentlich strukturelle Ursachen und werden somit kaum durch individuelle Barmherzigkeit zu lösen sein. Individuelle Spenden und Verzichtleistungen sind keineswegs wertlos, aber für sich alleine nicht hinreichend, wenn sie nur von kleinen Teilen der Bevölkerung erbracht werden.¹⁸ Daher bedürfen sie der Ergänzung und Flankierung durch ordnungspolitische Maßnahmen. Da wir gegenwärtig jedoch erst am Anfang der Herausbildung einer normativen Ordnung für die Regelung globaler Ressourcenkonflikte stehen, sind Vorleistungen einzelner Individuen, Gruppen, Institutionen und Nationen

¹⁵ Vgl. die Enzykliken *Mater et Magistra*, Nr. 157–162 (Johannes XXIII. 1961) und *Popolorum Progressio*, Nr. 3 (Paul VI. 1967).

¹⁶ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung 2014, 20–22; Wuppertal Institut 2006.

¹⁷ Henry Shue modelliert die gerechtigkeitstheoretischen Strukturprobleme der ungleichen Verteilung von Verursachung, Lasten und Pflichten im Klimaschutz und gibt damit der Analyse ökologischer Konflikte eine philosophische Basis (vgl. Shue 2014).

¹⁸ Zur Hoffnung auf die Macht der Konsument:innen vgl. Stehr 2007; auch die Enzyklika *Caritas in veritate* erwartet von dem globalen Aufstieg der Macht der Konsument:innen (Benedikt XVI. 2009, Nr. 40.64.66) einen entscheidenden Impuls. In der sozialwissenschaftlichen Debatte sind die großen Hoffnungen auf Veränderung durch Konsument:innenverantwortung jedoch eher ernüchtert: Konsumverhalten sei »nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und die Nutzung des Preismechanismus nachhaltig zu ändern« (Wehrspau 2009, 68).

im zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatlichen Bereich unverzichtbar. Veränderte Praxis ist ein unverzichtbarer Impulsgeber für gesellschaftliche Transformation.¹⁹ Es fehlt gleichermaßen am Bewusstsein, an Praxisimpulsen und an Rahmenbedingungen für globale Verantwortung. »Eine Gemeinschaft des Rechtes, die alle Bewohner der Erde als Mitglieder umfasst, hat sich noch kaum herausgebildet.«²⁰ Wo Menschen, Güter und Geld unaufhörlich Grenzen überschreiten, muss auch die Moral grenzüberschreitend werden: »In dem Maße, in dem der Wirkraum sozialer Akteure transnational wird, kann ihr Verantwortungsraum nicht national bleiben.«²¹ Das gilt auch für das Konzept der Ressourcengerechtigkeit.

Mit der Ausweitung des Gerechtigkeitsanspruchs auf globale Fragen steht ein Paradigmenwechsel vom staatszentrierten Gerechtigkeitsdenken hin zu einem ethischen Weltbürger:innentum zur Debatte, der erst langsam vor dem Hintergrund massiver Ungerechtigkeitserfahrungen Akzeptanz findet.²² Insofern christliche Ethik von Anfang an auf eine Überwindung des Partikularismus ausgerichtet ist und ihr zudem mit dem verstärkten Bewusstsein weltkirchlicher Zusammenhänge seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine klare kosmopolitische Perspektive zu eigen ist, kann die globale Ausrichtung als ein Markenzeichen christlicher Umweltethik erwartet werden.

Ökologische Gerechtigkeit wird zunehmend zu einer »extra-territorialen Staatenpflicht«²³. Dafür gibt es drei Gründe: die Auflösung der Nationalökonomien in eine global interdependente Weltwirtschaft, der Übergang der Staatengemeinschaft zur Weltgesellschaft mit all den komplexen globalen Interaktionen sowie der universale Anspruch der Menschenrechte. Wegen der oft verspäteten Wirksamkeit und Sichtbarkeit von Umwelt-

¹⁹ Zur Transformationsethik und ihren verschiedenen Ebenen vgl. Schneidewind 2018; Vogt 2018, 79f.

²⁰ Wuppertal Institut 2006, 126.

²¹ Ebd., 129.

²² Vgl. Broszies/Hahn 2010, 12f.; die Autoren relativieren ihre These des Paradigmenwechsels allerdings, indem sie hervorheben, dass die Staaten eine Schlüsselrolle behalten, es also nicht um die Alternative zwischen nationalstaatlichen und transnationalen Regimen als Bezug der Gerechtigkeit gehe, sondern um ihr Zusammenspiel im Hinblick auf konkrete Risiken, was gerechtigkeitstheoretisch in Bezug auf die Legitimität von (globaler) Herrschaft stets kritisch zu reflektieren ist.

²³ Windfuhr 2005, 24–30.

schäden müssen die Rechte präventiv gesichert werden. Das stellt erhebliche methodische Anforderungen an das Zusammenwirken der Akteur:innen, weil sich Präventivschutz nur begrenzt durch staatliche Kontrolle sicherstellen lässt. Zumindest kann dies nur unter hohem Aufwand und starken Restriktionen gewährleistet werden. Vorrangig ist zu klären, ob und mit welcher institutionellen Verbindlichkeit die internationale Staatengemeinschaft bereit ist, sich dem Regime einer *global governance* auch im ökologischen Bereich zu unterwerfen.

Eine Gerechtigkeitstheorie braucht hier einen differenzierten und akteur:innenorientierten Ansatz. Dieser lässt sich am ehesten verantwortungsethisch darstellen. Insbesondere transnationale Konzerne sind stärker auch in ökologischer und sozialer Hinsicht in die Pflicht zu nehmen bzw. müssen sich selber aktiv um die Einhaltung der ökosozialen Standards bemühen. Zur Entfaltung der Legalgerechtigkeit gehören auch Grundsätze wie das Verursacher:innenprinzip, dessen Anwendung im ökologischen Bereich gerade im deutschen Umweltrecht eine weit zurückreichende Tradition hat. Es birgt jedoch wegen der oft nicht möglichen direkten Zurechnung rechtlich und gerechtigkeitstheoretisch erhebliche methodische Herausforderungen.²⁴

Die entscheidende ethisch-politische Hürde besteht darin, die kurz-sichtigen und fragmentierten Perspektiven zu überwinden und die moralischen, politischen und wirtschaftlichen Ressourcen solidarischen Handelns für vorsorgenden Umwelt- und Klimaschutz zu aktivieren. Dies erfordert vor allem eine Stärkung globaler Steuerungsinstitutionen für die Durchsetzung von Umweltgerechtigkeit.²⁵ Der Klimawandel sowie die globalen Ressourcenkonflikte nötigen die Menschheit zur Weiterentwicklung des Völkerrechts vom Koexistenz- zum Kooperationsrecht:²⁶ Die Fähigkeit zu fairer Kooperation im Umgang mit den natürlichen Ressourcen und den damit verbundenen globalen Stoffströmen ist eine der zen-

²⁴ Man denke beispielsweise daran, welche Sprengkraft die Forderung einer Zurechnung von Schadensansprüchen für die Autoindustrie hätte, wenn die Statistik der Toten durch diesel- oder ottomotorbedingte Luftverschmutzung haftungsrechtlich einklagbar wäre.

²⁵ Die Herausbildung dieser Institutionen ergibt sich nach Nagel nicht einfach aus kosmopolitischen Grundsätzen universaler Moral, sondern ist ein kulturspezifischer Entwicklungsprozess mit eigenen Legitimationskriterien (vgl. Nagel 2010, 104–129).

²⁶ Vgl. Epiney 2007.

tralen Bewährungsproben für die gegenwärtige Zivilisation. Dabei ist die ethische Bewältigung der Umweltkonflikte auf einen institutionellen Wandel in Richtung *global governance* mit neuen strategischen Bündnissen zwischen Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft angewiesen.²⁷

Bei der Suche nach ethischen Orientierungen für die Bewältigung der globalen Umweltkonflikte kann die aus der christlichen Schöpfungstheologie abgeleitete Vorstellung, dass die Güter der Natur ein gemeinsames Erbe der Menschheit und daher gemeinwohlpflichtig zu bewirtschaften sind, hilfreich sein.²⁸ Umweltrechtlich findet dieses Konzept seit den 1960er-Jahren unter dem Slogan »common heritage of mankind« weitgehend auch im Rahmen der Rhetorik der Vereinten Nationen Akzeptanz.

Höchst vielschichtig im Bereich der rechtlichen Verfassung ökologischer Gerechtigkeit ist auch die Frage des Eigentums an Ressourcen: Aufgrund der existentiellen Bedeutung sowie der internationalen Verflechtung ist klar, dass das Privateigentum an Ressourcen hier besonders stark mit der Gemeinwohlpflichtigkeit, die mit der Nutzung von natürlichen Ressourcen einhergeht, zu verknüpfen ist.²⁹ Demnach kann das Ressourceneigentumsrecht von Nationen nicht absolut gelten. Da das Weltgemeinwohl bzw. die internationale Staatengemeinschaft vom jeweiligen Umgang mit den natürlichen Ressourcen massiv betroffen ist und beispielsweise Atmosphärgase oder radioaktive Strahlung nicht an nationalen Grenzen haltmachen, ist es gerechtigkeits-theoretisch zwingend, das Ressourcenmanagement in bestimmten Fällen den internationalen Abkommen zu unterwerfen.

Denn Ressourcen sind oft »commons«, Gemeingüter, bei denen die kooperative Nutzung besondere soziale und rechtliche Rahmenbedingungen erfordert.³⁰ Das Fehlen bzw. die institutionelle Schwäche ökologischer Rahmenbedingungen für einen fairen und verantwortlichen Umgang mit den globalen Gemeingütern führt strukturell zu einer erheblichen Über-

²⁷ Vgl. Ekaradt 2008, 20f.; 2012; 2016.

²⁸ Das ist ein klassischer Topos der katholischen Soziallehre, der letztlich auf Thomas von Aquin zurückgeht; zur ökologischen Entfaltung anhand der Fragen des Eigentums an Boden vgl. DBK 2016; Nr. 31–36; vgl. dazu auch Franziskus 2015, Nr. 93.

²⁹ Zu differenzierteren Analysen der Wirkungszusammenhänge im globalen Ressourcengebrauch vgl. Pogge 2011, bes. 41–69; Edenhofer et al. 2010, bes. 21–55; Weber 2020.

³⁰ Vgl. Ostrom 1999, bes. 2–8; Weber fasst dies unter dem Begriff »Allmendeprinzip« zusammen (vgl. Weber 2020, 187–193).

nutzung zum Nachteil aller, in vielen Fällen jedoch zuerst für die Armen. Dies zu ändern, ist die umweltpolitische Kernaufgabe der Völkergemeinschaft. Es geht um einen Rahmen für die Ermöglichung von Kooperation und kollektiver Rationalität. Ethisch lässt sich dies unterschiedlich modellieren, sei es utilitaristisch mit erweiterten Zeit- und Raumhorizonten für die Nutzenabwägung oder vertragstheoretisch im Sinne einer formalen, letztlich menschenrechtlich basierten Fairness.

Als Rahmen für bereichsübergreifende multilaterale Verhandlungen wäre die Schaffung einer eigenständigen, mit Sanktionsmacht ausgestatteten Organisation für Umweltfragen innerhalb der UNO nötig.³¹ Dazu gehören z.B. Informations- und Konsultationspflichten sowie die Etablierung nationaler und internationaler Regelwerke für Vorsorge-, Haftungs- und Konfliktregelungen hinsichtlich der Umweltbelastungen für Mensch und Natur. Auch die Idee eines Umweltgerichtshofes gewinnt zunehmend an Bedeutung, um Verstöße, die große Bevölkerungsgruppen betreffen, angemessen sanktionieren zu können. Aus gerechtigkeitsrechtlicher Perspektive gibt es bisher ein deutliches Defizit im Vollzug der Legalgerechtigkeit, weil getroffene Vereinbarungen häufig nicht eingehalten werden. Demnach kommt institutionellen Reformen für mehr Rechtsverbindlichkeit eine besondere Dringlichkeit zu.

3. Verteilungsgerechtigkeit: Wie viel Gleichheit ist gerecht?

Die Aneignung der Naturressourcen auf der Erde ist höchst ungleich verteilt: Geschätzt wird, dass 20 % der Menschheit ca. 80 % der Ressourcen beanspruchen.³² Bevor man daraus moralische Schlussfolgerungen zieht, ist jedoch angesichts der heterogenen Daten zu globaler Ungleichheit im Ressourcenzugang zunächst zu fragen: Woran misst man das? Vergleicht man die verschiedenen Ressourcen in Gewicht? In Preisen? In Flächenbeanspruchung?³³ Teilweise wird das Modell des ökologischen Rucksacks nicht nur auf Stoffströme in Form von global transportierten Gegenständen

³¹ Vgl. Epiney 2007, 38. Wie die Reformen im Einzelnen zu gestalten sind, ist eine schwierige politikwissenschaftliche Frage.

³² Zu auf ausgewählte kritische Ressourcen bezogene empirische Analysen sowie »geopolitischen Arenen der Aneignung« vgl. exemplarisch Wuppertal Institut 2006, 45–124.

den bezogen, sondern auch auf Abraum oder Abfall, der irgendwo entlang des Lebenszyklus eines Produktes zurückbleibt und im Durchschnitt das fünffache Gewicht des importierten Gutes beträgt.³⁴ Dann ergibt sich ein noch viel dramatischeres Ungleichgewicht als durch Analysen, die lediglich auf global transportierte Stoffströme bezogen sind.

Schnell wird dabei jedoch deutlich, dass all dies recht grobe Abschätzungen sind. Für eine schlaglichtartige Veranschaulichung von Problemen und Asymmetrien sind solche Zahlen rhetorisch sinnvoll. Für eine Formulierung verbindlicher gerechtigkeitstheoretischer Pflichten sind sie jedoch zu abstrakt und ungenau. Positiv formuliert: Die Debatte um globale Ressourcengerechtigkeit braucht mehr empirische Forschung, um möglichst adäquate Kennzahlen als Informationsbasis zugrunde legen zu können. Diese müssen einerseits die Problemdimensionen umfassend auch in ihrer Interdependenz in den Blick nehmen, andererseits aufgrund der Fülle von Aspekten Größenordnungen abschätzen und exemplarisch bestimmte Stoffströme und Wirkungszusammenhänge auswählen, da man sonst in der Komplexität versinkt und kaum zu signifikanten Aussagen kommt.

Darüber hinaus ist der bei empirischen Messungen zur Ungleichheit im Ressourcenzugang implizit vorausgesetzte moralische Maßstab der Gleichheit keineswegs unproblematisch. Denn die geografischen Lebensbedingungen, soziokulturellen Kontexte und Bedarfslagen sind sehr unterschiedlich. Sloterdijk spricht von einem »Natursozialismus«, der bei solch egalitären Modellen vorausgesetzt würde und im Kontext der globalen Verteilung von Ressourcen völlig unangemessen sei.³⁵ Dieser pauschalen Kritik ist entgegenzuhalten, dass der Maßstab der Gleichheit für Gerechtigkeit durchaus konstitutiv, jedoch handlungstheoretisch zu differenzieren ist.³⁶ Wenn man gerechtigkeitstheoretisch davon ausgeht, dass

³³ Es gibt unterschiedliche Modelle, die meist unter dem Dachbegriff »ökologischer Rucksack« oder auch »ökologischer Fußabdruck« zusammengefasst werden. Bei den MIPs (Material-Input pro Serviceeinheit) (vgl. Schmid-Bleek/Lettenmeier/Nettersheim 2004) wird das Gewicht als Vergleichsgröße herausgezogen. Oft gilt auch der Flächenbedarf als Referenzgröße. Differenzierte Analysen zur Beanspruchung von Umweltraum durch unterschiedliche Akteur:innen bzw. Akteur:innengruppen bieten Sachs und Santarius in Wuppertal Institut 2006, 45–87.161–165.

³⁴ Vgl. Wuppertal Institut 2006, 68f.

³⁵ Vgl. Sloterdijk 2009, 695f.

Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist,³⁷ dann muss man im Kontext der Ressourcenfrage genau definieren, wo gleiche und wo unterschiedliche Handlungsbedingungen und Bedarfslagen bestehen. Ökologische Gerechtigkeit sollte vor diesem Hintergrund nicht vorschnell mit Gleichverteilung von Ressourcen in absoluten Zahlen gleichgesetzt werden:

»Nicht um den gleichen, sondern um den hinreichenden Zugang zu Ressourcen geht es – hinreichend für die individuelle physische Existenz, für die Kultur einer ethnischen Gruppe, für die Entfaltung der Gesellschaft.«³⁸

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat sich im umweltethischen Diskurs um ökologische Gerechtigkeit inzwischen mehrheitlich ein menschenrechtlich-suffizienztheoretischer Ansatz etabliert.³⁹ Grundlegende Menschenrechte wie das auf Sicherheit, Gesundheit, Nahrung, Bekleidung, Wohnung oder Wasser haben heute hinsichtlich ihrer konkreten Problematik eine ökologische Zuspitzung.⁴⁰ Nach den Analysen von Oxfam sind elementare Menschenrechte von mehreren hundert Millionen Menschen unmittelbar durch ökologische Destruktionen wie Klimawandel, extreme Dürren und Stürme, Bodenerosion, Überfischung, Wasserverschmutzung gefährdet.⁴¹

³⁶ Es geht nicht primär um die Nivellierung von Unterschieden, sondern um die Ermöglichung von Interaktion (vgl. Vogt 2017, 109).

³⁷ Zur ethischen und rechtsphilosophischen Diskussion des Egalitarismus vgl. Krebs 2000. Diese Frage erfährt in der Debatte um Klimagerechtigkeit als weltweiter Gleichheit des Rechts auf eine bestimmte Menge von jährlichem CO₂-Ausstoß derzeit eine ganz unerwartete Relevanz und Zuspitzung (vgl. dazu Kistler 2017).

³⁸ Wuppertal Institut 2006, 133. Auf der Grundlage der Rawls'schen Gerechtigkeit kommen die Autor:innen zu folgender Definition von Gerechtigkeit, die sich unmittelbar auch als *Maxime* für gerechte Ressourcenverteilung anwenden lässt: »Eine Gesellschaft ist ausreichend gerecht, wenn sie allen Bürgerinnen und Bürgern die gleichen Grundrechte bietet, wenn faire Chancengleichheit im Zugang zu privilegierten Positionen besteht und wenn sie im Übrigen so organisiert ist, dass es den am meisten Benachteiligten besser ergeht, als es ihnen erginge, wenn die Gesellschaft anders organisiert wäre.« (ebd. 136).

³⁹ Vgl. Sachs 2003; weiter differenziert in Wuppertal Institut 2006; Edenhofer et al. 2010.

⁴⁰ Vgl. Sachs 2003, 31f.; dort auch zur Entwicklung der Menschenrechte.

⁴¹ Vgl. Oxfam International 2008, 6 (tabellarischer Überblick).

Das Menschenrecht auf Nahrung bzw. Ernährungssouveränität konkretisiert sich vor allem im Umgang mit den Böden. Angesichts des gerade in den armen Ländern anhaltend rapiden Bevölkerungswachstums bei gleichzeitiger Abnahme der fruchtbaren Böden sowie des verfügbaren Süßwassers erfordert ökologische Gerechtigkeit einen präventiven Schutz der Böden gegen Übernutzung. Diese breitet sich gegenwärtig insbesondere im Kontext kapitalintensiver Flächenumwandlung von kleinbäuerlicher Eigennutzung für Nahrungsmittelproduktion in exportorientierte Monokulturen für Plantagen-, Futtermittel- oder Energieproduktion aus. Häufig zwingt der zunehmende Bedarf an Nahrungsmitteln aufgrund von Bevölkerungswachstum und veränderten Ernährungsstilen (Steigerung des Fleischkonsums) auch Länder im Globalen Süden dazu, auf steigende Hektarerträge, also auf optimiertes, teils gentechnisch modifiziertes Saatgut, intensive Bewässerung, Agrochemikalien und den Einsatz großer Maschinen zu setzen. Da dies kapitalintensiv ist, werden Kleinbäuer:innen verdrängt und Akteur:innen bevorzugt, die mehr den maximalen Gewinn als die langfristige Bodenqualität im Blick haben. »Der schleichende Verlust fruchtbarer Böden ist eines der Hauptübel der industriellen Zivilisation.«⁴² Fruchtbarer Boden ist ein elementares und systemisches Gut der Ressourcengerechtigkeit.⁴³

Eine Möglichkeit der ökologischen Anknüpfung an die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* bietet beispielsweise der Art. 3: »Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.« Alle drei Grundgüter sind gegenwärtig durch Ressourcenmangel und Klimawandel für zahllose Menschen gefährdet. Das Menschenrecht auf physische Unversehrtheit gebietet eine Absenkung der Treibhausgase.⁴⁴ Die Gewährleistung des Art. 25: »Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung [...]« ist heute für mehrere hundert Millionen Menschen durch ökologische Degradationen ihres Lebensraumes akut gefährdet. Die Menschenrechte sind völkerrechtlich verbindlich:

⁴² Hardmeier/Ott 2015, 250.

⁴³ Zu einem umfassenden Konzept des Bodenschutzes aus der Sicht christlicher Sozialethik vgl. DBK 2016.

⁴⁴ Vgl. Santarius 2007, 21.

»Dazu haben sich Regierungen verpflichtet, und dafür sind sie rechenschaftspflichtig. Wirtschaftssysteme, Lebensstile, Konsummuster und Kulturen dürfen diese gemeinsamen Ziele nicht aushöhlen.«⁴⁵

Auch wenn die ökologischen Grundrechte global nur sehr begrenzt garantiert werden können,⁴⁶ sollten sie zumindest viel stärker mit negativen Abwehrrechten verbunden werden – in dem Sinne, dass niemand daran gehindert werden darf, diese Güter zu erlangen. Wer sich an Interaktionen beteiligt, die mitursächlich dafür sind, dass Menschen im Globalen Süden durch Ressourcenmangel an elementaren Entfaltungsrechten gehindert werden, verstößt gegen die Menschenrechte.⁴⁷ Wer die Menschenrechte heute ernst nimmt, muss das Recht auf eine intakte Umwelt garantieren; zumindest darf er bzw. sie nicht dazu beitragen, dieses zu unterminieren. Auch wenn es sich selten um monokausale Wirkungszusammenhänge handelt, lässt sich kaum bestreiten, dass die umfangreichen Importe von Tierfutter für den hohen Fleischkonsum in den Industrieländern sowie von Gemüse und Obst, die unter enormem Wasserbedarf im Süden produziert werden, dort das Recht zahlloser Menschen auf Nahrung in seiner faktischen Realisierungsmöglichkeit untergraben.

Die Menschenrechte sind ein unteilbarer Katalog an bürgerlichen und politischen Freiheits- und Beteiligungsrechten (Zivilpakt) sowie an sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Anspruchs- und Schutzrechten (Sozialpakt). Sie stellen keinen abgeschlossenen Katalog dar, sondern sind angesichts neuer Bedrohungen und Unrechtserfahrungen immer wieder in ihrem jeweiligen Kontext zu aktualisieren, zu präzisieren und fortzuschreiben.⁴⁸ Der UN-Menschenrechtsrat hat im März 2008 die Interpretation von umwelt- oder klimaschädlichem Verhalten als Verletzung von Menschenrechten durch eine entsprechende Resolution bestätigt. Man könnte dies als vierte Generation der Menschenrechte charakterisieren: Nach individuellen Freiheitsrechten, sozialen Anspruchsrechten und politischen Mitwirkungsrechten stehen nun ökologische Existenzrechte im Fokus.

Die existenzielle menschenrechtliche Bedeutung der Ressourcenfrage lässt sich beispielsweise am Wasser auch quantitativ verdeutlichen:

⁴⁵ Heinrich-Böll-Stiftung 2014, 21.

⁴⁶ Vgl. dazu auch die völkerrechtlichen Überlegungen von Schlacke 2019.

⁴⁷ Vgl. Pogge 2011.

⁴⁸ Vgl. Wallacher 2015, 14.

»Es war eine jener Meldungen, die an uns vorbeirauschen und kaum wahrgenommen werden, obwohl sie fundamental wichtig und herausfordernd sind: Fast 2,1 Milliarden Menschen haben nach Angaben der UNO zu Hause kein sauberes Trinkwasser. Mehr noch: 4,5 Milliarden Menschen verfügen nicht über ausreichende Sanitäranlagen, Kanalisation und Abwasseraufbereitung, selbst in vielen Schulen und Kliniken fehlen Wasser und Seife zum Händewaschen. [...] Auch Papst Franziskus hat in seiner Umweltenzyklika *Laudato si'* die Bedeutung des Wassers für die Menschheit betont und von einer schweren sozialen Schuld gesprochen, die die Welt angesichts von Wasserverschmutzung und Verschwendung auf sich lädt. [...] Heute sterben jährlich 1,7 Millionen Kinder unter 5 Jahren an wasser- und sanitärbedingten Krankheiten. ›Wasser ist ein Menschenrecht‹ – wie lange soll das im weltweiten Maßstab nur ein Lippenbekenntnis bleiben?«⁴⁹

Wasser ist heute ein Brennpunkt von Fragen der Gerechtigkeit und der Sicherung von Menschenrechten. Dabei ist jedoch ein komplexes Zusammenspiel von regionalen Bedingungen und globalen Wirkungszusammenhängen zu beobachten, so dass es für die Wasserfrage keine pauschalen Lösungen gibt.⁵⁰ Ein anderer Brennpunkt für umweltethische Fragen im Umgang mit natürlichen Ressourcen sind Edelmetalle, wobei hier die Armen besonders durch toxische Emissionen beim Abbau betroffen sind.⁵¹

Die soziale und ökologische *Verwundbarkeit der Armen* zeigt sich besonders im Feld der Ernährung: Zu den etwa 800 Mio. Menschen, die an chronischem Hunger leiden (Frühjahr 2022), kommen ca. 1,2 Mrd., die mangelernährt sind, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Vitaminen und Mineralstoffen. Gleichzeitig herrscht auf der anderen Seite Überfluss: Etwa eine Milliarde Menschen sind weltweit übergewichtig, ca. ein Drittel aller Lebensmittel werden (beispielsweise in Deutschland) weggeworfen bzw. verderben, bevor sie die Konsument:innen erreichen.⁵² Diese Gleichzeitigkeit von Mangel und Überfluss im Umgang mit Nahrung ist ein moralischer und sozioökonomischer Skandal ersten Ranges. Die nähere Betrachtung zeigt aber auch, wie komplex und vielschichtig die Problemzusammenhänge sind. Das Recht auf Nahrung konkretisiert sich in einem Mindestmaß an Zugang zu fruchtbarem Boden (einschließlich des für seine Bearbeitung nötigen Wassers) oder an Möglichkeiten

⁴⁹ Vesper 2017, 1.

⁵⁰ Vgl. Mauser 2007, 207–239.

⁵¹ Vgl. Weber 2020, 50–58.

⁵² Vgl. Vogt 2016, 56–59 (mit Verweis auf verschiedene empirische Studien hierzu).

des Fischfangs. Ob die zahlreichen Proklamationen des Menschenrechts auf Nahrung⁵³ ernst genommen werden, muss sich heute ganz wesentlich im Feld des Umweltschutzes bewähren.

Armutsbekämpfung ist auf intakte Ökosysteme angewiesen. Ca. ein Drittel der Menschheit hängt direkt vom unentgeltlichen Zugang zu den natürlichen Ressourcen ab, daher ist Umweltschutz hier kein Luxusproblem der Reichen, das der Existenzsicherung nachgeordnet wäre, sondern vielmehr umgekehrt eine besondere Priorität der Armutüberwindung.⁵⁴ Bei all dem ist der existenzielle Ressourcenmangel von mehreren Milliarden Menschen heute nicht einfach Schicksal, sondern die Folge von verantwortungslosem Handeln und strukturellen Verwerfungen. Theologisch kann man durchaus von »Strukturen der Sünde« sprechen.⁵⁵ Diese Formulierung klagt diejenigen an, die von der extrem ungleichen Verteilung der Ressourcen profitieren und der damit verbundenen Existenznot gleichgültig gegenüberstehen.

Eine radikale Entkoppelung der Produktions- und Konsummuster in den wohlhabenden Ökonomien vom Ressourcenverbrauch ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine menschenrechtsfähige Weltgesellschaft.⁵⁶ Der Rückbau des Naturverbrauchs der Reichen ist heute ein kategorischer Imperativ ökologischer Gerechtigkeit.⁵⁷ Dies ergibt sich aus einer schlichten Anwendung des Universalisierungsgrundsatzes auf die

⁵³ Wichtige Etappen hierzu sind: Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948; Art. 11 des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der 1976 von der UNO ratifiziert wurde; Art. 24 und 27 der Kinderrechtskonvention von 1989; Art. 12 der Frauenrechtskonvention von 1979; Art. 21 der afrikanischen Menschenrechtscharta von 1981 (Banjul Charta).

⁵⁴ »Und niemand ist stärker auf intakte Ökosysteme angewiesen als jenes Drittel der Weltbevölkerung, das für Nahrung, Kleidung, Behausung, Medizin und Kultur direkt vom unentgeltlichen Zugang zu den natürlichen Ressourcen abhängt.« (Wuppertal Institut 2006, 137f.).

⁵⁵ Vgl. Johannes Paul II. 1987, Nr. 36.

⁵⁶ Vgl. Wuppertal Institut 2006, 141.

⁵⁷ Vgl. ebd., 146. Die Argumentation ist Folgende: »Der Umweltraum ist weitgehend von den starken Nationen in Beschlag genommen, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass die schwächeren Nationen nicht mehr auf jene Anteile zurückgreifen können, die sie für eine autonome und ebenbürtige Entwicklung brauchen.« (ebd., 145) »Aus der Überaneignung des Umweltraums wird Raub.« (ebd., 145) »Deshalb wird der Rückbau des Ressourcenverbrauchs in den reichen Ländern zum kategorischen Imperativ der Ressourcengerechtigkeit.« (ebd., 146).

heutigen Handlungsbedingungen globaler Interaktion im Umgang mit den Ressourcen: Keiner darf mehr Ressourcen beanspruchen, als er sie den anderen zugesteht. Wie die Beispiele von Wassermangel und Hunger gezeigt haben, sind die Probleme jedoch auch stark mit lokalen Fehlentwicklungen verbunden, so dass Ressourceneinsparungen im Norden des Globus nicht automatisch zu Problemlösungen im Süden führen.⁵⁸ Bezogen auf globale Interaktionen im Umgang mit den natürlichen Ressourcen kommt einer Änderung der Welthandelsbedingungen eine prioritäre Bedeutung zu. Gerechtigkeitstheoretisch kann man diese der Tauschgerechtigkeit zuordnen.

4. Tauschgerechtigkeit: offene Fragen im Eigentumsrecht

Das Postulat global fairer Tauschbedingungen wird heute im Welthandel mit Ressourcen massiv verletzt. Seine gegenwärtigen Strukturen fördern durch Rohstofflieferabkommen mit korrupten Regierungen kollektive Menschenrechtsverletzungen hinsichtlich des Zugangs zu ökologischen Basisgütern der Existenzsicherung.

»Wir sind aktiv mitverantwortlich für das Armutsproblem, weil wir bei der Aufrechterhaltung von ungerechten Institutionen mitwirken, die vorhersehbar ein Fortbestehen massiver Armut zur Folge haben.«⁵⁹

Thomas Pogge, Schüler von John Rawls und einer der führenden Theoretiker globaler Gerechtigkeit, leitet daraus Beistandspflichten der reichen Länder für die Armen ab. Diese seien sowohl auf staatlicher wie auf zivilgesellschaftlicher Ebene im Sinne einer starken Verpflichtung zu Kompensationsmaßnahmen umwelt- und klimabedingter Armut umzusetzen.

Pogge relativiert die Legitimität des Rechts an Eigentum an natürlichen Ressourcen. Er vertritt die Auffassung, dass jeder Mensch einen Anspruch auf die grundlegenden natürlichen Ressourcen des Planeten Erde

⁵⁸ Dies gilt beispielsweise für Wasser, weil es als Trinkwasser nur bedingt transportabel ist. Dennoch gibt es vielschichtige globale Wirkungszusammenhänge, z.B. durch die indirekte Verwendung im Konsum beim wasserintensiven Anbau von Tiernahrung sowie Gemüse und Obst für den Norden (sog. »virtuelles Wasser«; Mauser 2007).

⁵⁹ Pogge 2011, 38.

besitze. Er hält es für illegitim, wenn wir gegenwärtig »den Armen (ohne ihre Zustimmung) ihren proportionalen Anteil an den natürlichen Rohstoffen der Erde oder ein angemessenes Äquivalent« vorenthalten.⁶⁰ Daher plädiert Pogge für die Einführung einer Globalen Rohstoffdividende (GRD). Diese versteht er als institutionelles Instrumentarium in Form einer internationalen Steuer auf Rohstoffhandel, um die Ungerechtigkeiten, die sich aufgrund ungleicher Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von natürlichen Ressourcen ergeben, wenigstens zu einem Teil auszugleichen. Der Handel und die Nutzung der natürlichen Ressourcen werden mit einer Abgabe (Dividende) versehen zugunsten der benachteiligten Menschen weltweit, die an der Nutzung der Ressourcen (und damit an den hierdurch erzielten Profiten) nicht direkt teilhaben können.⁶¹

Pogge erkennt somit den Staaten und Regierungen zwar weitgehende Souveränität im Umgang mit den natürlichen Rohstoffen in ihrem Territorium zu, fordert jedoch von den Gewinnen bei deren Veräußerung eine Abgabe zugunsten von Gerechtigkeitsaufgaben. Insgesamt zählt Pogges Vorschlag zu den profiliertesten Modellen für globale Gerechtigkeit im Umgang mit den ökologischen Ressourcen.⁶²

Wie bereits angesprochen ist der Umgang mit Böden eine Schlüsselfrage der Ressourcengerechtigkeit. Dabei ist der Aspekt der Tauschgerechtigkeit, also das Gleichgewicht der (ökonomischen) Interessen, besonders problembehaftet. Denn die Umwandlung der Flächennutzung von Nahrungs- in Futtermittel- oder Energieproduktion oder in Siedlungsflächen wird meist als deutliche Wertsteigerung »belohnt«. Die Steuerung über Kaufkraft führt zu einer Dominanz der Interessen reicher Gesellschaften bzw. Bevölkerungsgruppen zugunsten von Intensivlandwirtschaft, Futtermittelproduktion, Energiepflanzen oder Siedlungsfläche. Die Logik von (globalen) Tauschmärkten erzeugt hier aus ethischer Perspektive kein

⁶⁰ Vgl. Pogge 2011, 38; das entscheidende Problem sei die unfreiwillige Unterwerfung der Armen unter illegitime lokale Herrscher:innen und unter die ungerechten Regeln der Weltwirtschaft. Lessenich spricht programmatisch vom »ungleichen Tausch« durch Externalisierung der Umweltkosten im globalen Umgang mit den Ressourcen, der vielen die Existenzmöglichkeit raube (vgl. Lessenich 2016, 77–124).

⁶¹ Vgl. Pogge 2011, 245–268.

⁶² Zur sozialetischen Einordnung des Ansatzes von Pogge vgl. Weber 2020, 388–437.

ethisch akzeptables Ergebnis hinsichtlich der Ziele von Hungerbekämpfung und Ernährungssouveränität.⁶³

Im Blick auf die globale Situation kann die großflächige Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zum Anbau von Pflanzen (z.B. Zuckerrohr) für die Gewinnung von Bioenergie oder die Rodung von Wäldern zum Anlegen von Palmölplantagen zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsmittelproduktion der einheimischen Bevölkerung sowie zu sozialen und ökologischen Belastungen führen.⁶⁴ Die Erzeugung von Bioenergie in den Entwicklungsländern ist nur verantwortbar, wenn sie in armenorientierte Entwicklungskonzepte eingebunden ist. Auch im Norden ist eine großflächige Belegung von Flächen mit Energiepflanzen mit dem Risiko steigender Umweltbelastungen (Monokulturen, verstärkter Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Boden- und Gewässerbelastung, Einschränkung der Biodiversität) sowie einer möglichen Verknappung auf dem Lebens- bzw. Futtermittelmarkt verbunden. Im Konflikt zwischen »Tank und Teller« ist dem Menschenrecht auf Nahrung der Vorrang zu geben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall direkte Flächenkonkurrenz zwischen den verschiedenen Nutzungen besteht. Wenn beispielsweise in Sambia bis zu 80 % der Flächen brach liegen,⁶⁵ kann eine höher bezahlte Teilnutzung für Energiepflanzen den Kleinbäuer:innen und der ländlichen Entwicklung Vorteile erbringen, die die Ernährungssouveränität nicht einschränken. Ressourcengerechtigkeit im Umgang mit Boden als Voraussetzung für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung ist letztlich nur durch eine kohärente, multifunktionale und nachhaltige Strategie der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten. Diese sind in entsprechende Konzepte bioökonomischer Innovation und ländlicher Entwicklung einzubetten.⁶⁶

Ein Indiz für starke Ungerechtigkeiten im Kontext des Umgangs mit Ressourcen ist der sogenannte »*Ressourcenfluch*«. Dieser Topos hat sich

⁶³ Zur Ernährungssouveränität vgl. Deutsche Kommission Justitia und Pax 2010, 45–53.

⁶⁴ Besonders brisant ist hier die Frage der Bewertung der Gentechnik, die häufig kapitalintensiv ist und daher trotz theoretischer Vorteile für deutliche Steigerungen der Nahrungsmittelproduktion eher negative Auswirkungen auf die Ernährungssouveränität der Armen in den Ländern des Globalen Südens hat (vgl. Vogt 2021, 578–615).

⁶⁵ Vgl. Deutsche Kommission Justitia und Pax 2010.

⁶⁶ Vgl. Vogt 2021, 553–577.

angesichts der empirischen Beobachtung herausgebildet, dass Länder, die eigentlich besonders reich mit Ressourcen, z.B. Öl, Diamanten oder Gold, gesegnet sind, oft eine besondere Zuspitzung von Gewalt und Exklusion der Armen erleben. So werden die Armen von ressourcenreichen Territorien vertrieben, sind den beim Abbau freigesetzten Schadstoffen besonders stark ausgesetzt, werden an den Gewinnen meist kaum beteiligt und leiden besonders stark unter den nicht selten mit dem Abbau verbundenen Gewaltkonflikten.⁶⁷ Dies macht einen ganz elementaren Nachholbedarf hinsichtlich der gerechtigkeits-theoretischen Reflexion und der Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards im Kontext des Ressourcenumgangs deutlich. Tauschgerechtigkeit braucht einen rechtsstaatlichen Rahmen.

Gerade in Afrika sind vielfach alte koloniale Abhängigkeiten nach wie vor wirksam, nicht selten indirekt, indem sich die bei der Entkolonialisierung ohne Rücksicht auf gewachsene soziale und ethnische Strukturen geschaffenen Nationalstaaten als politisch wenig lebensfähig erweisen und somit in Korruption und *bad governance* versinken. Hier haben die Industrienationen als ehemalige Kolonialmächte eine historische Verantwortung, die im Folgenden kurz unter der Kategorie »korrektive Gerechtigkeit« reflektiert wird.

5. Korrektive Gerechtigkeit

Korrektive oder wiederherstellende Gerechtigkeit (*διορθωτική δικαιοσύνη diorthōtiké dikaiosýnē*; iustitia regulativa sive correctiva) meint bei Aristoteles den Ausgleich für begangenes Unrecht.⁶⁸ Politisch geht es um die Wiedergutmachung für zurückliegendes Unrecht. Besonders prekär ist dies beim Übergang zwischen politischen Systemen bzw. Rechtsregimen und Rechtsgrundlagen, weil man die spätere Rechtslage nicht ohne Weiteres auf frühere Zeiten anwenden kann. Wie weit sich Entschädigungsansprüche transnational, individuell, kollektiv oder auch intergenerationell zuschreiben lassen, ist höchst umstritten.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung 2014, 6.

⁶⁸ Vgl. Bien 2010, 153–160.

⁶⁹ Umfassend zur korrektiven Gerechtigkeit aus philosophischer Sicht in modernen Problemkontexten vgl. Blaumer 2015.

Das Element der »korrektiven Gerechtigkeit« ist besonders brisant im Kontext von Klimagerechtigkeit: Wie umfangreich sind die Kompensationspflichten der Industrieländer für die CO₂-Schulden der vergangenen Jahrhunderte und Jahrzehnte? Wie sind die Akteur:innengruppen und Zurechnungen einzuteilen? Welcher Umfang, welches Maß von Kompensationspflichten ist global und intergenerationell angemessen? In der internationalen UN-Diplomatie gibt es die Kompromissformel der »gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit« (*common but differentiated responsibility*)⁷⁰. Aus dieser wird eine vorrangige Verantwortung der Industrienationen für Klimaschutz abgeleitet, weil diese einen weit überproportionalen Anteil an der Emission von CO₂ in Geschichte und Gegenwart haben.

Zahlreiche Ressourcen wurden unter kolonialen Zwangsbedingungen den Ländern des Südens enteignet. Nach heutigen Maßstäben müsste man von völkerrechtswidrigem Raub sprechen. Die Rückrechnung von Verantwortlichkeiten bzw. ihre Umrechnung in gegenwärtige und künftige Kompensationspflichten steht jedoch vor vielfältigen Schwierigkeiten: Oft gibt es keine identischen Völkerrechtssubjekte/Nationalstaaten für die zurückliegenden zweihundert Jahre; in der Regel gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Perspektiven, Identitätszuschreibungen, Zeithorizonte und daraus abgeleiteter Ansprüche, sodass es sehr schwierig ist, Konsens zu erzielen. Dennoch ist Thomas Pogge zuzustimmen, wenn er Schadensersatz für Menschenrechtsverletzungen im Sinne korrekativer Gerechtigkeit als eine grundlegende Dimension der heutigen Definition und Umsetzung globaler Gerechtigkeit fordert.⁷¹ Vielfach wirken Abhängigkeitsverhältnisse aus der Kolonialzeit bis in die Gegenwart fort und führen in der Überlagerung mit anderen Faktoren zu einer Machtasymmetrie, die es den Industrienationen ermöglicht, billig an die Ressourcen der Länder des Südens zu gelangen. Eine wichtige Differenzierung, die sich in den vergangenen Jahren des Ringens um globale Gerechtigkeit gerade auch im Bereich des Ressourcenumgangs herausgebildet hat, ist die Distanz gegenüber der Kollektivbildung »Entwicklungsländer« bzw. »Globaler Süden« und »Industrieländer« bzw. »Globaler Norden«: Auch innerhalb dieser Gruppen gibt es inzwischen so starke Unterschiede von Res-

⁷⁰ Vgl. BMU 1992, Art. 3,1.

⁷¹ Vgl. Blaumer 2015, 165–197.

sourcenverbräuchen der Globalisierungsgewinner und -verlierer, dass die Blockbildung Wesentliches unterschlägt.

Korrektive Gerechtigkeit ist ein Problem historischer Verantwortung, das man entweder kausal nach dem Verursacher:innenprinzip (*pollutor-pays*) oder nach Maßgabe des Nutznießer:innenprinzips (*beneficiary-pays*) modellieren kann.⁷² Sie ist mit vielfältigen Theorieproblemen verknüpft, z.B. wie man mit (fehlender) Absicht und (fehlendem) Wissen umgehen soll, wie über Generationen hinweg Zurechnungen adressiert werden sollen, wie man in meist multikausalen Wirkungszusammenhängen das Verursacher:innenprinzip anwenden und entsprechende Haftungspflichten gewichten soll. Korrektive Gerechtigkeit hat im Umweltschutz vor allem mit intergenerationellen Beziehungen zu tun und ist daher auch primär dort zu verhandeln. Dennoch ist sie keineswegs nur ein Zukunftsproblem, sondern zugleich und eng damit verknüpft ebenso ein ganz akutes Problem globaler Ressourcengerechtigkeit im Anspruch von Armutsbekämpfung. Statt Schulden haftungsrechtlich aufzurechnen, sollte sich die Diskussion auf Hilfen zum wechselseitigen Vorteil konzentrieren, z.B. technische Hilfen für regenerative Energieversorgung, die den Ländern im Globalen Süden ein »ökologisches *leapfrogging*« ermöglichen, das die Fehlentwicklungen der Industrieländer überspringt und früher und konsequenter als die nördlichen Ökonomien bspw. in die Solarwirtschaft einsteigt.⁷³

Eine politisch und ethisch brisante Anwendung des Konzeptes korrekativer Gerechtigkeit auf globaler Ebene ist die *Erlassjahrkampagne*, in der die Kirchen stark engagiert sind:⁷⁴ Schuldenerlass für Länder des Globalen Südens wäre eine wichtige Voraussetzung, um sie aus dem Zwang, Devisen beschaffen zu müssen, zu befreien. Dieser Zwang führt oft zu einem ökologischen Ausverkauf ihrer Ressourcen auf Kosten der Armen und der Zukunft. Weil zahlreiche überschuldete Länder im Globalen Süden ihre natürlichen Ressourcen ausbeuten (und aufgrund der Zolleskala-

⁷² Vgl. Leist 2011, 1.

⁷³ Vgl. Wuppertal Institut 2006, 173.

⁷⁴ Vgl. www.erlassjahr.de; in der Begründung wird nicht selten auf die biblische Tradition des Jubeljahres zurückgegriffen, also die Vorstellung, dass nach sieben mal sieben Jahren, also 49 Jahren, die Schulden zu erlassen sind (vgl. Lev 25,8–55). Vor allem seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts hat diese Tradition mit der weltweiten Kampagne »Erlassjahr e.V. – Entwicklung braucht Entschuldung« eine starke entwicklungspolitische Rezeption erfahren.

tion für verarbeitete Produkte sowie aufgrund häufig schwacher Binnen- nachfrage kaum Alternativen haben), ist es für die Industrienationen ein leichtes, sie gegeneinander auszuspielen und die Preise zu drücken.

Zunehmend sind auch die Globalisierungsgewinner:innen in den südlichen Ländern selbst Profiteur:innen der Ressourcenausbeutung auf Kosten der Natur, der Zukunft und der Armen. Deshalb sollte ein Schuldenerlass an Bedingungen einer armenorientierten, naturverträglichen und zukunftsfähigen Entwicklung geknüpft werden, damit nicht nur die Reichen mit kurzfristigen Strategien der Naturausbeutung davon profitieren. Unter der Voraussetzung ökosozialer Konditionen wäre Schuldenerlass ein wirksames Mittel, um einseitige Machtkonstellationen in den globalen Ressourcenmärkten zumindest etwas abzumildern und faire Ausgangsbedingungen zu schaffen.

6. Klimagerechtigkeit als Bewährungsprobe globaler Fairness

Die ungeklärte Frage der Verteilung der Emissionsrechte gehört zu den größten Gerechtigkeitslücken im gegenwärtigen Prozess der globalen Entwicklung.⁷⁵ »Disagreements about fairness and equity are at the center of the impasse.«⁷⁶ Im Hintergrund schwelt ein Machtkonflikt,

»denn die Möglichkeit, die Lebenshülle des Planeten als Müllkippe zu nutzen, stellt eine Quelle wirtschaftlicher Macht dar. Wer immer nach einem größeren Anteil an wirtschaftlicher Macht strebt, wird daher auf einem größeren Anteil an der Belastung der Atmosphäre beharren. Darin besteht der Verteilungskonflikt um die begrenzte Ressource Erdatmosphäre.«⁷⁷

Gemessen an der Zahl der Todesopfer treffen Klimakatastrophen ganz überwiegend die Entwicklungsländer.⁷⁸ »Der Klimawandel untergräbt die internationalen Bemühungen um Armutsbekämpfung.«⁷⁹ Es besteht die Gefahr, dass die mühsam im Laufe von Generationen errungenen Fortschritte in der Bekämpfung extremer Armut sowie im Gesundheits-, Ernährungs- und Bildungswesen und anderen Bereichen zunächst stagnie-

⁷⁵ Vgl. Baer/Athanasίου/Kartha 2007, 19–21.

⁷⁶ Baer/Athanasίου 2007, 5.

⁷⁷ Wuppertal Institut 2006, 189.

⁷⁸ Vgl. Loster 2008, 5f.

⁷⁹ UNDP 2007, 10.

ren und dann zurückgehen werden. Mittel- und langfristig sind jedoch alle von den Folgen betroffen:

»In der Welt von heute sind es in erster Linie die Armen, die unter dem Klimawandel zu leiden haben. Morgen aber wird sich die ganze Menschheit den Gefahren gegenübersehen, die die globale Erwärmung mit sich bringt.«⁸⁰

Armutsbekämpfung erhält heute im Klimaschutz einen neuen Brennpunkt. Viele Verteilungsprobleme spitzen sich als Kampf um Ressourcen und Lebensräume zu. Sie sind nicht (mehr) nach traditionellen Wachstumsmodellen lösbar. Ökologische Probleme überlagern die sozialen Konflikte, ohne dass diese damit verschwinden. Dabei besteht jedoch ein tiefer Konflikt zwischen Klimaschutz und Armutsbekämpfung. Denn die meisten Entwicklungs- und Schwellenländer streben nach Armutsüberwindung und Wohlstandssicherung durch eine energieintensive, meist fossilabhängige Industrialisierung, wie sie vom reichen Norden vorgelebt wurde und wird.

Für die Mehrzahl der Entwicklungsländer ist globaler Klimaschutz nur akzeptabel, wenn zugleich ein Recht auf Entwicklung anerkannt wird, das (a) die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse (*basic needs*), (b) die Befreiung von Entbehrung und Verwundbarkeit (*vulnerability*) sowie (c) Mindeststandards an Sicherheit und Wohlbefinden (*safety and welfare*) beinhaltet.⁸¹

Da die technisch weniger gut ausgerüsteten Länder für die Realisierung ihrer Entwicklungschancen noch vielfach auf fossile Energien angewiesen sind, folgt daraus, dass ihnen vermehrt Emissionsrechte zuerkannt werden müssen. Zumindest können ihnen keine prozentual gleichen Reduktionspflichten wie den Industrienationen abverlangt werden. »While people remain poor, it is unacceptable and unrealistic to expect them to focus their valuable resources on the climate change crisis.«⁸²

⁸⁰ UNDP 2007, 10.

⁸¹ Vgl. dazu Shue 2014.

⁸² Baer/Athanasiou/Kartha 2007, 5. Nach dem Modell »responsibility and capacity« wurde unterhalb eines bestimmten Entwicklungsstandes (»development threshold«, Entwicklungsschwelle) lange vorausgesetzt, dass keine Pflicht zur Beteiligung am Klimaschutz besteht (vgl. z.B. Baer/Athanasiou/Kartha 2007, 27–31). Da dies jedoch weitgehend zur pauschalen »Befreiung« der meisten sog. Entwicklungsländer von der Beteiligung am Klimaschutz führte, wird dieses Modell inzwischen kaum mehr rezipiert.

Ethisch kann man dies als Vorrang des Rechts auf Entwicklung modellieren. Dieses lässt sich im Kontext von Klimaschutz menschenrechtlich begründen.⁸³ Bezogen auf den Gerechtigkeitsdiskurs konkretisiert sich der menschenrechtliche Ansatz in Kriterien der Bedarfs-, Chancen- und Verfahrensgerechtigkeit.⁸⁴

- *Bedarfsgerechtigkeit* meint, dass der Befriedigung elementarer menschlicher Bedürfnisse ein ethischer Vorrang zukommt.
- *Chancengerechtigkeit* manifestiert sich durch Investitionen in die Handlungsfähigkeit von Menschen, damit sie die vom Klimawandel bedingten Risiken besser meistern können.
- *Verfahrensgerechtigkeit* ist vor allem durch eine Verbesserung der institutionellen Bedingungen für Klimaschutz sowie Partizipationschancen anzustreben.

Aus dem Recht auf Entwicklung folgen darüber hinaus auch Pflichten der Entwicklungsländer zum Klimaschutz, sowohl im Bereich der Abmilderung (*mitigation*) wie in Hilfen zur Anpassung (*adaptation*).

Die Sicherung des Rechts auf Entwicklung im globalen Klimawandel (*Green Development Rights*) braucht einen Rahmenvertrag, der eine gerechte Lastenteilung ermöglicht und Investitionen in globalen Klimaschutz vor Ausbeutung schützt. Über die faire Verteilung von Emissionsrechten hinaus ist dabei auch die Verteilung von Sach-, Human-, Natur- und Sozialkapital in die Überlegungen einzubeziehen,⁸⁵ da all diese Faktoren die Fähigkeit zur Überwindung von Armut und zur Anpassung an den Klimawandel wesentlich beeinflussen.

Das Modell für einen Völkervertrag für Klimagerechtigkeit, das sich in den Post-Kyoto-Verhandlungen etabliert und bei der UN-Klimakonferenz

⁸³ Vgl. Santarius 2007, 19f.; UNDP 2007, 9f.; Wallacher/Reder 2008, 12f.; Oxfam International 2008, 1–3.

⁸⁴ Vgl. Wallacher/Reder 2008, 12f. Die genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Gerechtigkeit wäre einen eigenen Diskurs wert. Die hier genannten Prinzipien (besser: Kriterien) der Gerechtigkeit werden ohne eine weitere Begründung eingeführt, sodass die Auswahl und Abgrenzung recht zufällig erscheint; zu einem Versuch der Systematik unterschiedlicher Typen der Gerechtigkeit (vgl. Vogt 1999) sowie – unter Einbeziehung der gerade für die Klimadebatte wichtigen diachronen Erweiterung zu intergenerationeller Gerechtigkeit (vgl. Veith 2006, 140–167).

⁸⁵ Vgl. Wallacher/Reder 2008, 13.

in Paris im November 2015 endgültig durchgesetzt hat, lässt sich als *Contraction and Convergence* (C&C) umschreiben.⁸⁶ Dabei wird ein Vertrag, der eine Obergrenze global erlaubter CO₂-Emissionen festlegt (*contraction*), mit einem Prozess der allmählichen Annäherung an eine Verteilung der Emissionsberechtigungen nach egalitären Kriterien (*convergence*) kombiniert.

Grundlage für die Festlegung der globalen Obergrenzen ist ein gesellschaftlicher Konsens über die vertretbaren ökologischen Risiken. Diese sind jedoch weder eindeutig aus einem naturalen Schwellenwert ableitbar noch global gleich verteilt noch sicher prognostizierbar. Dennoch gibt es in den politischen Verhandlungen einen relativ breit akzeptierten Konsens, dass eine globale Erwärmung um maximal 2 °C oder 450 ppm CO₂-Konzentration als eine solche Grenze anzunehmen ist.⁸⁷ Bei der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris wurde das Postulat verschärft auf »deutlich unter 2 °C«, da aus Sicht der pazifischen Inseln bereits eine Erwärmung von 1,5 °C als Grenze von existenzbedrohenden Überflutungen plausibel gemacht werden kann. Angesichts der Tatsache, dass 400 ppm bereits überschritten sind, dürfte dies jedoch kaum noch erreichbar sein.⁸⁸ Hier wird ein tiefes Dilemma sichtbar: Einerseits ergibt sich das 1,5°-Ziel zwingend aus der normativ-menschenrechtlichen Logik und wird somit politisch festgehalten, andererseits wirkt seine Proklamation schon fast »postfaktisch« oder zumindest sehr utopisch.

Für den Prozess der Verhandlung über die Reduktionspflichten beginnt das C&C-Konzept mit der Akzeptanz der historisch gewachsenen Verteilungen als Basis für proportional festzulegende Beiträge (*Grandfathering*⁸⁹). Dies ist jedoch nur der Ausgangspunkt, um dann in einem allmählichen Prozess mit verbindlich festgelegten Etappenzielen einen Entwicklungspfad in Richtung Gleichverteilung der Emissionsrechte pro Kopf anzustoßen und sich einer Konvergenz oder Egalität der Emissions-

⁸⁶ Vgl. Baer/Athanasίου 2007, 14–18; Baer/Athanasίου/Kartha 2007, 23–45.

⁸⁷ Vgl. Baer/Athanasίου 2007, 37–56.

⁸⁸ So bereits 2007 verschiedene Forscher:innen: Rahmstorf/Schellnhuber 2007, 46–50; IPCC 2007.

⁸⁹ Dazu Baer/Athanasίου 2007, 14f.; Rahmstorf/Schellnhuber 2007, 18f.; inzwischen stellt sich die Situation durch weltweit unverminderte CO₂-Emissionen sowie neue Daten nochmals deutlich negativer dar.

rechte anzunähern.⁹⁰ Das Grandfathering-Prinzip erleichtert den Übergang für hochemittierende Länder und ist damit ein notwendiges Element einer pragmatisch konsistenten Umweltethik.⁹¹ Ethisch kann man es als Eigentumsschutz und Pragmatismus rechtfertigen.

Mit dem Klimavertrag von Paris und den nachfolgenden Verhandlungen ist ein weithin akzeptierter Rahmen für Klimagerechtigkeit geschaffen. Das Grundproblem ist jedoch, dass dieser nicht verbindlich ist. Die Länder sollen freiwillig melden, zu welchen CO₂-Reduktionen sie willens und fähig sind. Trotz aller Versprechen war 2021 das Jahr, in dem die Menschheit mehr CO₂ emittiert hat als je zuvor.⁹²

Für eine christliche Umweltethik stellt sich hier besonders dringlich die Frage, aus welchen Quellen sie die Hoffnung auf einen rechtzeitigen Wandel bezieht. Vielleicht besteht ihre Aufgabe vorrangig darin, nüchtern vor der sich abzeichnenden Katastrophe zu warnen, jedoch so, dass dies nicht ein resigniertes Weiter-So legitimiert, sondern alle Kräfte auf das fokussiert, was im Anspruch globaler, intergenerationaler und ökologischer Gerechtigkeit jetzt getan werden kann. Es geht um ein anderes Wohlstandsmodell, das sowohl eine Kultur des Maßhaltens als auch eine Wertschätzung von technischen und sozioökonomischen Innovationen umfasst. Nötig ist eine ökologische Umkehr, die die gesamte Gesellschaft an-

⁹⁰ Dies ist auch von der Rechtslogik her zwingend: »Moralische Anerkennung [kommt] hauptsächlich Personen zu und nicht Clans oder Staaten.« (Wuppertal Institut 2006, 131) Die weltbürgerliche Perspektive beruht auf der allen gemeinsamen Natur des Menschseins, hat ethisch-systematisch ihren Grund im Personprinzip, das zunächst eine individuelle Kategorie darstellt. Aufgrund massiver Ungleichheiten innerhalb der Länder, insbesondere im Globalen Süden, ist auch die innerstaatliche Verteilung der Ressourcenrechte politisch höchst brisant, was ein weiterer Grund dafür ist, dass die Menschen als Individuen und nicht die Staaten Bezugspunkt der Gerechtigkeit sein sollten, wenngleich die Bedingungen dafür von den Staaten verhandelt werden. »Wie zu erreichen ist, dass auch Einzelne und Gruppen zu Nutznießern internationaler Regelungen werden – das ist ein neues, wichtiges Gebiet des Umwelt-Völkerrechts.« (ebd., 195).

⁹¹ Vgl. Baer/Athanasios 2007, 15: »And while a convergence that begins with grandfathering can be ethically justified as easing the transition on high-emitting countries, insistence would seem to demand a similar ›back end‹ mechanism by which emission in low-emitting countries would be allowed to temporarily overshoot the global average, if, that is, ›easing the transition‹ is indeed the justification for initial grandfathering.«

⁹² Vgl. Strobel 2022.

geht. Insofern ist es nicht angemessen, nur das Unbehagen bei den Politiker:innen abzuladen.

Die Kirchen sind eher Nachzüglerinnen bezüglich Klimaverantwortung. Es gab zwar bereits in den 1960er Jahren eine intensive Auseinandersetzung mit Umweltthemen, z.B. wurden der Umweltbeauftragte der EKD ernannt und im Jahr 1967 die Enzyklika *Populorum progressio* veröffentlicht, die das Entwicklungskonzept der UNO beeinflusst hat.⁹³ Das Thema ist allerdings nie aus der Mitte heraus behandelt worden, sondern wurde zum Anliegen von engagierten Spezialist:innen. Das reicht nicht. Vor der Enzyklika *Laudato si'* sind die Begriffe Klima und Nachhaltigkeit kein einziges Mal auf der Ebene der päpstlichen Lehrverkündigung verwendet worden. Das ist ein Beispiel für Theolog:innenblindheit gegenüber den Herausforderungen der ökologischen Gerechtigkeit, die lange vorgeherrscht hat. Insofern ist die Katholische Kirche eher Nachzüglerin. Aber sie wird auch jetzt dringend gebraucht. Die Enzyklika *Laudato si'* gilt als wichtigste Schrift der letzten Jahrzehnte für die kulturelle Tiefendimension der notwendigen Transformation. Franziskus findet genau die richtige Sprache in seinem eindringlichen Appell für die ökologische Umkehr.

Literatur

Baer, Paul / Athanasiou, Tom

- 2007 (Hg.) Frameworks & Proposals. A Brief, Adequacy and Equity-Based Evaluation of some Prominent Climate Policy Frameworks and Proposals, hg. von der Heinrich-Böll-Stiftung, online: www.boell.de/de/node/271031 [08.03.2019].

Baer, Paul / Athanasiou, Tom / Kartha, Sivan

- 2007 (Hg.) The Right to Development in a Climate Constrained World. The Greenhouse Development Rights Framework, hg. von der Heinrich-Böll-Stiftung, Christian Aid, EcoEquity und dem Stockholm Environment Institute, Berlin.

⁹³ Vgl. zur Annäherung des katholischen Lehramtes an die Umweltfrage Vogt 2021, 219–239.

Benedikt XVI. (Papst)

- 2009 Caritas in veritate. Enzyklika (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 186), Bonn.

Bien, Günther

- 2010 Gerechtigkeit bei Aristoteles, in: Höffe, Otfried (Hg.): Aristoteles. Nikomachische Ethik, 3. Auflage, Berlin, 135–164.

Blaumer, Nikolai

- 2015 Korrektive Gerechtigkeit. Über die Entschädigung historischen Unrechts. Prinzipien gerechter Entschädigung, Frankfurt a.M. u.a.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

- 1992 (Hg.) Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente (Agenda 21, Konventionen, Rio-Deklaration, Walderklärung), Bonn.

Brock, Gillian

- 2017 Global Justice, in: Zalta, Edward N. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy, Spring 2017 Edition, Stanford, online: <https://plato.stanford.edu/entries/justice-global/> [13.03.2019].

Broszies, Christoph / Hahn, Henning

- 2010 Die Kosmopolitismus-Partikularismus-Debatte im Kontext, in: Dies. (Hg.): Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1969), Frankfurt a.M., 9–52.

Deutsche Bischofskonferenz (DBK). Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

- 2016 Der bedrohte Boden. Ein Expertentext aus sozialemethischer Perspektive zum Schutz des Bodens, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

Deutsche Kommission Justitia und Pax

- 2010 (Hg.) Food Security and Energy Supply between Self-Interest and global Justice (Justice and Peace 121), Bonn.

Edenhofer, Ottmar u.a.

- 2010 (Hg.) Global, aber gerecht: Klimawandel bekämpfen, Entwicklung ermöglichen. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, München.

Ekardt, Felix

- 2012 (Hg.) Klimagerechtigkeit. Ethische, rechtliche, ökonomische und transdisziplinäre Zugänge, Marburg.
- 2008 Wie die Klimawende wirklich gelingt. Neuer Lebensstil, neue Weltordnung – Freiheit und Gerechtigkeit neu gedacht, in: Freiburger Universitätsblätter 180, 9–22.
- 2016 Theorie der Nachhaltigkeit. Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 2. Auflage, Baden-Baden.

Epiney, Astrid

- 2007 »Gerechtigkeit« im Umweltvölkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 24 (2007), 31–38.

Franziskus (Papst)

- 2015 Laudato si'. Enzyklika über die Sorge für das gemeinsame Haus (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 202), Bonn.

Haber, Wolfgang / Held, Martin / Vogt, Markus

- 2016 (Hg.) Die Welt im Anthropozän. Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität, München.

Hardmeier, Christof / Ott, Konrad

- 2015 Naturethik und biblische Schöpfungserzählungen. Ein diskurstheoretischer und narrativ-hermeneutischer Brückenschlag, Stuttgart.

Heinrich-Böll-Stiftung

- 2014 Gerechtigkeit gestalten – Ressourcenpolitik für eine faire Zukunft, Berlin.

Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)

- 2007 Climate Change. The Physical Science Basis: Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the IPCC, hg. von S. Solomon, Cambridge.

Johannes XXIII. (Papst)

- 1961 Mater et Magistra. Enzyklika; online: www.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_15051961_mater.html [02.07.2022].

Johannes Paul II. (Papst)

- 1987 Sollicitudo rei socialis. Enzyklika (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 82), Bonn.

Kersting, Wolfgang

- 2002 Kritik der Gleichheit. Über Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral, Weilerswist.

Kistler, Sebastian

- 2017 Wie viel Gleichheit ist gerecht? Sozialethische Untersuchungen zu einem nachhaltigen und gerechten Klimaschutz, Marburg.

Krebs, Angelika

- 2000 Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a.M.

Leist, Anton

- 2011 Klimagerechtigkeit, in: *Information Philosophie* 5 (2011), online: www.information-philosophie.de/?a=1&t=5734&n=2&y=1&c=2# (13.03.2019).

Lessenich, Stephan

- 2016 Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis, Berlin.

Loster, Thomas

- 2008 Die Armen trifft es am härtesten, in: *Welt-Sichten* 5 (2008), 5f.

Mauser, Wolfram

- 2007 Wie lange reicht die Ressource Wasser? Vom Umgang mit dem blauen Gold, Frankfurt a.M.

Nagel, Thomas

- 2010 Das Problem globaler Gerechtigkeit, in: Broszies, Christoph / Hahn, Henning (Hg.): *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus (suhkamp taschenbuch wissenschaft 1969)*, Frankfurt a.M., 104–145.

Ostrom, Elinor

- 1999 Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, Tübingen.

Oxfam International

- 2008 *Climate Wrongs and Human Rights* (Oxfam Briefing Paper 117), Oxford.

Paul VI. (Papst)

- 1967 Populorum progressio. Enzyklika über die Entwicklung der Völker, in: KAB (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre, 9. Auflage, Bornheim 2007, 405–440; online: www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/nts/hf_p-vi_enc_26031967_populorum.html [02.07.2022].

Pogge, Thomas

- 2011 Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen, Berlin.

Rahmstorf, Stefan / Schellnhuber, Hans Joachim

- 2007 Der Klimawandel, 4. Auflage, München.

Rawls, John

- 1999 Collected Papers, hg. von Samuel Freeman, Cambridge.

Sachs, Wolfgang

- 2003 Ökologie und Menschenrechte (Wuppertal Paper 131), Wuppertal.

Santarius, Tilman

- 2007 Klimawandel und globale Gerechtigkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 24 (2007), 18–24.

Schlacke, Sabine

- 2019 Die Enzyklika *Laudato si'* und die internationale Staatenverantwortung für Umwelt und Entwicklung – eine völkerrechtliche Perspektive, in: Heimbach-Steins, Marianne / Schlacke, Schlacke (Hg.): Die Enzyklika *Laudato si'*. Ein interdisziplinärer Nachhaltigkeitsansatz?, Baden-Baden, 97–130.

Schmidt-Bleek, Friedrich / Lettenmeier, Michael / Nettersheim, Christoph

- 2004 Der ökologische Rucksack. Wirtschaft für eine Zukunft mit Zukunft, Stuttgart.

Schneidewind, Uwe

- 2018 Die Große Transformation. Eine Einführung in die Kunst des gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt.

Shue, Henry

- 2014 Climate Justice. Vulnerability and Protection, Oxford.

Sloterdijk, Peter

- 2009 Du mußt dein Leben ändern. Über Anthropotechnik, Frankfurt.

Stehr, Nico

- 2007 Die Moralisierung der Märkte. Eine Gesellschaftstheorie, Frankfurt.

Strobel, Marcel

- 2022 CO₂-Rekord. Noch nie wurde so viel Kohlendioxid produziert wie 2021 (09.03.2022), online: www.trendingtopics.eu/co2-rekord-noch-nie-wurde-so-viel-kohlendioxid-produziert-wie-2021/ [02.07.2022].

UNDP [United Nations Development Programme]

- 2007 Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008. Den Klimawandel bekämpfen. Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt, Berlin.

Veith, Werner

- 2006 Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung, Stuttgart.

Vesper, Stefan

- 2017 Editorial: Wasser, in: Salzkörner 23.4, 1.

Vogt, Markus

- 1999 Soziale Interaktion und Gerechtigkeit, in: Korff, Wilhelm (Hg.): Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1, Gütersloh, 284–309.
- 2016 Lebensmittelabfälle als ethisch-kulturelle Herausforderung, in: Kersten, Jens (Hg.): Inwastement. Abfall in Umwelt und Gesellschaft, Bielefeld, 55–82.
- 2017 Das tertium comparationis der Gleichheit. Ein interaktionstheoretischer Zugang für die Rekonstruktion von Gerechtigkeit, in: Ders. / Schallenberg, Peter (Hg.): Soziale Ungleichheiten. Von der empirischen Analyse zur gerechtigkeitsethischen Reflexion (Christliche Sozialethik im Diskurs 9), Paderborn, 107–120.
- 2018 Wandel als Chance oder Katastrophe, München.
- 2021 Christliche Umweltethik. Grundlagen und zentrale Herausforderungen, Freiburg i.Br.

Wallacher, Johannes

- 2015 Ernährung als globales Gerechtigkeitsproblem, in: Religionsunterricht heute 43.2, 10–16.

Wallacher, Johannes / Reder, Michael

- 2008 Klimaverhandlungen brauchen ein ethisches Leitbild, in: Welt-Sichten 5 (2008), 12f.

Walzer, Michael

1992 Sphären der Gerechtigkeit, Frankfurt.

Weber, Christoph

2020 Eigentum an nicht-erneuerbaren natürlichen Ressourcen. Umwelt- und wirtschaftsethische Reflexionen über die gegenwärtige Eigentumsordnung, Marburg.

Wehrspaun, Michael

2009 Umweltgerechtigkeit und Ökologische Gerechtigkeit, in: Hornberg, Claudia / Pauli, Andrea (Hg.): Umweltgerechtigkeit. Die soziale Verteilung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen. Dokumentation der Fachtagung vom 27. bis 28. Oktober 2008 in Berlin, Bielefeldt, 59–70.

Windfuhr, Michael

2005 State Obligations for Economic, Social and Cultural Rights in Times of Globalization, in: Windfuhr, Michael (Hg.): Beyond the Nation State. Human Rights in Times of Globalization, Global Publications Foundation, Uppsala, 12–32.

Wuppertal Institut

2006 Fair Future. Begrenzte Ressourcen und globale Gerechtigkeit, 3. Auflage, München.